ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2012.00017 vom 27. März 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2012.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2012.00017 du 27 mars 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2012.00017 del 27 marzo 2013

Regeste

Nachsteuern (Staats- und Gemeindesteuern 2002-2010) | Nachsteuern: Eröffnung eines Nachsteuerverfahrens, weil das Gemeindesteueramt der Ansicht ist, dass die Pflichtige ein unbebautes Grundstück nicht deklariert habe. Beziehungsweise stellt sich das Gemeindesteueramt auf den Standpunkt, dass der in der Steuererklärung deklarierte Vermögenssteuerwert nur die mit einem Mehrfamilienhaus überbaute Liegenschaft umfasse. Demgegenüber macht die Pflichtige geltend, der Steuerwert umfasse auch den Wert des gegenüber liegenden unbebauten Baulandgrundstücks. Tatsächlich findet sich in den Akten eine nicht datierte Berechnung des Steuerkommissärs der damaligen Einschätzungsabteilung, worin der Vermögenssteuerwert aufgrund einer Fläche berechnet wird, die der Summe beider Liegenschaften entspricht. Offenkundig ging das kantonale Steueramt seinerzeit davon aus, dass unter besagter Liegenschaft beide Grundstücke zu verstehen sind. Damit gelingt dem beweisbelasteten Steueramt der Nachweis nicht, dass die Pflichtige die Liegenschaft nicht deklariert hat. Gutheissung und Aufhebung der Nachsteuerverfügung.

Erwägungen

E. 2

. In der Tat findet sich in den Einschätzungsakten eine nicht datierte Berechnung des Steuerkommissärs der damaligen Einschätzungsabteilung

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 162 Abs. 3 StG) , und es steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG] in Verbindung mit § 152 und § 162 Abs. 3 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.